

Information des Fachbereiches 4 im LFV Bayern zum Sicherheitstreppenraum nach Art. 31 BayBO

Die Bayerische Bauordnung sieht die Möglichkeit vor, dass bei Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen, für die an sich stets zwei voneinander unabhängige Rettungswege erforderlich sind, auf den zweiten Rettungsweg dann verzichtet werden kann, wenn die Rettung über einen so genannten "Sicherheitstreppenraum" möglich ist. Im Gegenzug wird an diesen Treppenraum eine zusätzliche Anforderung gestellt, die ein "herkömmlicher" notwendiger Treppenraum nach Art. 33 BayBO nicht erfüllen muss: Der Sicherheitstreppenraum muss so beschaffen sein, dass Feuer und Rauch in ihn nicht eindringen können. Die Erfüllung dieser Anforderung kann entweder durch entsprechende bauliche Ausbildung oder auch durch anlagentechnische Maßnahmen erreicht werden. Beide Möglichkeiten sind allerdings mit einem nicht unerheblichen Mehraufwand verbunden (erhöhter Flächenverbrauch und/oder Kosten für Anlagentechnik und Betrieb). Der Verzicht auf den zweiten Rettungsweg durch Errichtung eines Sicherheitstreppenraums wird daher für den "klassischen" Geschosswohnungsbau, unterhalb der Hochhausgrenze, nicht in Betracht kommen.



Bild links:

Hochhaus über 22 m (OK Fußboden) mit reiner Wohnnutzung und innen liegendem Sicherheitstreppenraum



Bild rechts:

Hochhaus über 22 m (OK Fußboden) als Geschäftshaus mit Büroräumen und außen liegendem Sicherheitstreppenraum

Auszug zu Artikel 31 Absatz 2 BayBO – Erster und zweiter Rettungsweg:

(2) ¹Für Nutzungseinheiten nach Abs. 1, die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen. ²Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. ³Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum).

Bayerische Grundlagen für einen Sicherheitstreppenraum:

Unter Punkt 3.6 der Bauaufsichtlichen Behandlung von Hochhäusern (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 25. Mai 1983) wird die Ausführung eines Sicherheitstreppenraumes in Hochhäusern beschrieben.

Bei der Einhaltung dieser Anforderungen bestehen auch aus heutiger Sicht keine Bedenken, da das Eindringen von Feuer und Rauch dann nicht anzunehmen ist.

Weitere Grundlagen in Deutschland:

Die neu gefasste Muster-Hochhaus-Richtlinie (11/2007) der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) beschreibt ebenfalls mehrere Möglichkeiten der Ausgestaltung eines Sicherheitstreppenraumes.

Auch diese Maßnahmen stellen sicher, dass Feuer und Rauch nicht in den Treppenraum eindringen können.

Sicherheitstechnische Anforderungen:

Da der Sicherheitstreppenraum sozusagen den ersten und den vom ersten unabhängigen zweiten Rettungsweg in sich vereint, müssen für den Fall, dass das Eindringen von Feuer und Rauch durch technische Anlagen (Druckbelüftung) verhindert werden soll, diese Anlagen hohe Anforderungen hinsichtlich Wirksamkeit und Betriebssicherheit (Ausfallsicherheit) erfüllen.

Der Bauherr ist verantwortlich für die Wirksamkeit und Betriebssicherheit dieser Anlagen. Es wird daher dringend empfohlen, die Wirksamkeit und Betriebssicherheit dieser Anlagen auch dann durch einen Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen prüfen und bewerten zu lassen, wenn das fragliche Gebäude nicht in den Anwendungsbereich der Sicherheitsanlagenprüfverordnung (SPrüfV) fallen sollte (die für Sonderbauten und für Mittel- und Großgaragen in bestimmten Fällen eine Prüfung und Bescheinigung solcher Anlagen durch einen Prüfsachverständigen zwingend vorschreibt).

Jürgen Weiß
Fachbereichsleiter